

# Qualifikationsverfahren QV bestanden - nicht bestanden?

## 1. Prüfung bestanden

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden und die Lehre vertragsgemäss beendet hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die nachfolgenden gesetzlich geschützte Berufs-bezeichnung zu führen.

- Maler EFZ, Malerin EFZ
- Malerpraktiker EBA, Malerpraktikerin EBA
- Gipser-Trockenbauer EFZ, Gipserin- Trockenbauerin EFZ
- Gipserpraktiker EBA Gipserpraktikerin EBA

Es steht den Lehrabgängern ferner das Recht auf ein Lehrzeugnis seitens seines Berufsbildners/ Berufsbildnerin zu. (OR art. 346a)

## 2. Prüfung nicht bestanden - was nun?

Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung zu wiederholen sei. Die Wiederholung der Prüfung erfolgt unter Kostenfolge. Diese Kosten ist Sache der Kantone.

Rechtliche Grundlage für die Wiederholung der Prüfung:  
gemäss Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 Art. 33:

- 1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die Bildungserlasse können für die Wiederholungspflicht strengere Anforderungen aufstellen.
- 2) Termine für die Wiederholung werden so angesetzt, dass den zuständigen Organen keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen

Jedem Prüfling, der keinen Erfolg hatte, steht also das Recht zu, die Prüfung zu wiederholen, und zwar frühestens nach einem Jahr. Wir empfehlen aber in jedem Fall, der sorgfältigen Vorbereitung der Prüfungsrepetition Priorität einzuräumen.

Lehrvertrag:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Lehrverhältnis nach Ablauf der im Lehrvertrag festgelegten Dauer beendet ist. Was weiter geschehen soll, ist zwischen den Beteiligten schriftlich zu vereinbaren.

Fortführung des Lehrverhältnisses:

- entweder durch Verlängerung des abgelaufenen Lehrvertrages
- oder durch Abschluss eines neuen Lehrvertrages (in der Regel bei Wechsel des Lehrbetriebes).

In beiden Fällen ist es erforderlich, den Lehrvertrag dem zuständigen Amt für Berufsbildung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Neben der Dauer des verlängerten bzw. neuen Lehrvertrages empfiehlt es sich, insbesondere auch die Frage des Schulbesuches (inkl. entstehenden Kosten), die Frage der Prüfungskosten sowie die Entschädigung abschliessend zu regeln.

Anmeldung zur zweiten Prüfung:

Für eine zweite oder dritte Prüfung werden in der Regel weder Anmeldungen noch Aufgebote verschickt. Jeder Repetent (resp. der Berufsbildner) muss sich frühzeitig bei der zuständigen kantonalen Stelle für die Wiederholung der Prüfung anmelden.

Berufsschule:

Wie im Abschnitt "Lehrvertrag" erwähnt, ist insbesondere die Frage des Schulbesuches festzulegen.

In jedem Fall sollen alle diejenigen Fächer an der Berufsfachschule weiterhin besucht werden, die Gegenstand der Nachprüfung sind.

Bezüglich allfälliger Kosten für den Schulbesuch und die Nachprüfung empfehlen wir unbedingt, recht-zeitig mit dem zuständigen kantonalen Berufsbildungsamt Kontakt aufzunehmen.

Entschädigung:

Wir empfehlen, bei einer Verlängerung der Lehrzeit grundsätzlich die gleiche Entschädigung auszurichten wie im letzten Lehrjahr, allenfalls unter Berücksichtigung einer Teuerungsanpassung. Ferner ist eine Erhöhung der Entschädigung in Erwägung zu ziehen

- um 10 %, wenn der/ die Lernende die Berufsfachschule nur noch an einem halben statt einem ganzen Tag besucht, bzw.
- um 20 %, falls der Berufsschulunterricht ganz wegfällt, dass der/ die Lernende also statt wie bisher während 4 Tagen nunmehr an 5 Tagen im Betrieb praktisch mitarbeitet.